Satzung
Förderverein Stiftsmuseum Xanten e. V.

§ 1
Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Stiftsmuseum Xanten". Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg führt er den Namen „Förderverein Stiftsmuseum Xanten e.V.".

1.2 Der Sitz des Vereins ist Xanten

§ 2
Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist es, die Errichtung eines Stiftsmuseums Xanten und damit zusammenhängend auch den Bau von Archiv- und Bibliotheksräumen zu fördern. Darüber hinaus will der Verein die laufenden Vorhaben des Museums, des Archivs und der Bibliothek unterstützen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die katholische Propsteigemeinde St. Viktor, Xanten, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, wobei vorrangig die Belange des StiftsMuseums Xanten zu unterstützen sind. Sollte das StiftsMuseum nicht mehr existieren, ist das Vermögen zur Förderung von Kunst und Kultur einzusetzen.**

§ 3
Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Es können im Einvernehmen mit dem Vorstand Ehrenmitglieder benannt werden.

3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sofern eine juristische Person Mitglied ist, erlischt diese Mitgliedschaft bei Auflösung dieser juristischen Person.

3.4 Ein Mitglied kann wegen des Verstoßes gegen die Anordnung des Vorstandes, wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des Gehörs zu gewähren.

3.5 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein. Ihnen stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4
Organe

4. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5
Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen können mit 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei Feststellung der Jahresrechnung ist diese der Einladung beizufügen.

5.4 Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

5.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand

a) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

b) gewünschte Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

5.6 Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.7 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

5.7.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

5.7.2 die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

5.7.3 die Feststellung der Jahresrechnung

5.7.4 die Entlastung des Vorstandes

5.7.5 die Wahl des Vorstandes

5.7.6 die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen

5.7.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

5.7.8 die Änderung der Satzung

5.7.9 die Auflösung des Vereins

5.7.10 alle übrigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 6
Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

Daraus sind zu bestimmen:

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

c) der Geschäftsführer

d) der Schatzmeister

Geborene Mitglieder des Vorstandes sind:

- der jeweilige Propst der Kath. Propsteigemeine St. Viktor Xanten
- der jeweilige Bürgermeister der Stadt Xanten
- ein vom Kirchenvorstand zu bestimmendes Mitglied des Kirchenvorstandes

6.2 Der Verein wird gesetzlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Geschäftsführer sein müssen.

6.3 In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten auf Antrag für den Verein gemachte Auslagen erstattet.

6.5 Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

6.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidest der Vorsitzende.

6.7 Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.

6.8 Zu den Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder schriftlich 14 Tage vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 7
Vermögensverwaltung

7.1 Mindestens einmal jährlich hat eine angekündigte Kassenprüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüfer stattzufinden. Der 1. Vorsitzende kann darüber hinaus weitere Kassenprüfungen vornehmen bzw. anordnen.

7.2 Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

§ 8
Niederschriften

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind. Niederschriften der Mitgliederversammlung sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§9
Kassen und Rechnungsprüfer

9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Geschäftsjahr

10. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung und Liquidation

11.1 Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

11.2 Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB

11.3 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen unter Beachtung von 2.5 der Satzung erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12
Erfüllungsort und Gerichtsstand

12. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegen den Verein ist Xanten. Gerichtsstand ist der Sitz des zuständigen Gerichts

§ 13
Schlussbestimmung

13. Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde mit Beschluss vom 09.05.2014 angenommen

Xanten den 09. Mai 2014